

Konsolidierte Fassung
Stand: 29.01.2010
Mit Änderung vom: 31.01.2014 und 20.12.2019

Die Stadt Geretsried erläßt gem. Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS) folgende

Verordnung

über öffentliche Anschläge in der Stadt Geretsried

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge, die nicht der Wirtschaftswerbung dienen, nur an den von der Stadt Geretsried hierfür bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagflächen wie Plakatsäulen, Plakatständern und Anschlagtafeln werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

§ 2

Begriff

- (1) Öffentliche Anschläge sind insbesondere Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, Aufrufe, Anschläge, die über politische oder ideelle Anliegen informieren, sowie die kurzfristige und bewegliche wirtschaftliche oder berufliche Werbung in Form von Plakaten, Zetteln, Tafeln und dergleichen.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (3) Grundsätzlich sind alle Plakate spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach §1 ausgenommen sind die Ankündigungen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich-rechtlicher tätiger Vereinigungen, sofern sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Grundstücke und Gebäude angebracht werden.

- (2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.
- (3) Die Stadt Geretsried kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- oder Landschaftsbild dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Ausgenommen von der Beschränkung sind öffentliche Anschläge innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite der Schaufenster -oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte örtliche Veranstaltung hinweisen. Sie sind nach dem Veranstaltungstag zu entfernen.
- (5) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Plakate auch außerhalb der in § 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,80 m ab Erdboden nicht überschreiten. Der Werbeträger darf maximal drei Werbeflächen umfassen. Die Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus recyclebaren Materialien sowie aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z.B. ein Pappkarton bestehen.
- (5a) Auf Antrag kann sechs Wochen vor Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden die Anbringung von Wahlplakaten auf den von der Stadt Geretsried aufgestellten und unterhaltenen Werbetafeln genehmigt werden. Soweit die Zahl der Anträge die vorhandenen Kapazitäten übersteigt, erfolgt die Zuteilung nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Die genehmigten Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus recyclebaren Materialien sowie aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z.B. Pappkarton bestehen.
- (6) Diese Ausnahmen gelten, außer im Fall des Absatzes 3, nicht für das Rathausgrundstück sowie die daran unmittelbar angrenzten Straßen und die Grünanlage gegenüber dem Rathaus.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art 28 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit Geldbuße bis zu 1.000,00€ (eintausend Euro) belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Stadt Geretsried

Erster Bürgermeister Michael Müller